

Gesetz über die Anpassung der Zivil- und Strafrechtspflege an das Bundesgerichtsgesetz⁵

(vom 24. September 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Februar 2007¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 24. April 2007,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976² wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Der Entscheid ist endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

Zuständigkeit

⁴ Das Mietgericht entscheidet endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird, dagegen erstinstanzlich bei höherem oder nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert, insbesondere beim Entscheid über die Anfechtung der Kündigung oder die Er-streckung des Miet- oder Pachtverhältnisses.

Abs. 5 unverändert.

§ 21. ¹ Der Einzelrichter entscheidet als Zivilrichter im ordentlichen Verfahren Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 500, nicht aber Fr. 20 000 übersteigt. Die Entscheide sind endgültig, wenn ein Streitwert von Fr. 8000 nicht erreicht wird.

Zuständigkeit
a. Ordentliches
Verfahren

Abs. 2 unverändert.

§ 43. Abs. 1 und 2 unverändert.

b. Als Zivil-
gericht

³ Erreicht in Streitigkeiten um vermögensrechtliche Ansprüche der Streitwert Fr. 30 000, können die Parteien, bevor die Klage beim Bezirksgericht oder beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren rechtshängig wird, schriftlich vereinbaren, dass an deren Stelle das Obergericht als erste Instanz zu entscheiden hat.

211.1/271/321 Anpassung der Zivil- und Strafrechtspflege an das BGG

b. Handels-
geschäfte

§ 62. ¹ Das Handelsgericht entscheidet alle Zivilprozesse zwischen Parteien, die als Firmen im Handelsregister eingetragen sind, sofern sich der Streit auf das von einer Partei betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert Fr. 30 000 erreicht.

Abs. 2 unverändert.

II. Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976³ wird wie folgt geändert:

Zulässigkeit

§ 259. ¹ Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile

1. der Bezirksgerichte, der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte;
2. des Einzelrichters, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann.

Abs. 2 unverändert.

Zulässigkeit
a. Im
ordentlichen
Verfahren

§ 271. ¹ Im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs zulässig, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder wenn er nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann, gegen

Ziff. 1–4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

b. Im
summarischen
Verfahren

§ 272. ¹ Im summarischen Verfahren ist der Rekurs nur gegen Erledigungsverfügungen zulässig und ausserdem nur dann, wenn der Streitwert Fr. 8000 erreicht oder unbestimmbar ist. Wird ein Entscheid über die Eröffnung des Konkurses (Art. 171 SchKG⁶), über die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei der Wechselbetreibung (Art. 181 SchKG⁶) oder ein Einspracheentscheid des Arrestrichters (Art. 278 SchKG⁶) angefochten, ist der Rekurs ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

Abs. 2 unverändert.

III. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919⁴ wird wie folgt geändert:

§ 384. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 5 Anwendung.

Abs. 4–6 unverändert.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 5 Anwendung.

§ 422. Abs. 1 unverändert.

² Beantragt die Staatsanwaltschaft lediglich die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, ist ihre Vertretung zum Erscheinen an der Berufungsverhandlung nur verpflichtet, wenn das Gericht dies anordnet.

³ Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung nicht teil, stellt sie ihre Anträge schriftlich.

§ 430 b. ¹ Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes gegeben ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Jürg Leuthold

211.1/271/321 Anpassung der Zivil- und Strafrechtspflege an das BGG

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Anpassung der Zivil- und Strafrechtspflege an das Bundesgerichtsgesetz vom 24. September 2007 ist rechtskräftig ([ABI 2007, 2287](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

12. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatschreiber:
Husi

¹ [ABI 2007, 206](#).

² [LS 211.1](#).

³ [LS 271](#).

⁴ [LS 321](#).

⁵ [SR 173.110](#).

⁶ [SR 281.1](#).